

EINGEGANGEN AM 16. DEZ. 2019 / 1874



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Länderkommission
Herrn Vorsitzenden Rainer Dopp
Adolfsallee 59
65815 Wiesbaden

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.:
Gesch.Z.: 45-637-91
Hausruf: 0331 866-2488
Fax: 0331 293-788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 10. Dezember 2019

Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in der Polizeiinspektion Potsdam am 15. Mai 2019

Stellungnahme zum Besuchsbericht vom 30. Oktober 2019

Ihr Schreiben vom 30. Oktober 2019 (Ihr Zeichen: 232-BB//19)

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für Ihr an den Minister des Innern und für Kommunales gerichtetes Schreiben und den als Anlage beigefügten Besuchsbericht. Als Leiter der für die Polizei zuständigen Abteilung wurde ich gebeten, zu Ihrem Bericht Stellung zu nehmen und Sie über das weitere Vorgehen zu informieren.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter trägt insbesondere durch die Besuche von Polizeidienststellen dazu bei, dass in der Bundesrepublik Deutschland auch nur drohenden Missständen im Bereich der Freiheitsentziehungen entschlossen entgegengetreten wird. Hierfür gebührt den Beteiligten Respekt und Anerkennung.

Ihre Beobachtungen und Feststellungen und die daraus resultierenden Empfehlungen sind eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung der dem polizeilichen Gewahrsam zu Grunde liegenden Regelungen.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2019/203846



Im Ergebnis der Prüfung Ihrer Feststellungen und Empfehlungen zum Besuch der Polizeiinspektion Potsdam am 15. Mai 2019 sowie der vorherigen Besuche möchte ich zu den in Ihrem Bericht angeführten Punkten wie folgt Stellung nehmen:

1. Ausstattung: Beleuchtung

Für die künftige Planung der Ausstattung von Gewahrsamsräumen haben wir Ihre Empfehlung bereits mit aufgenommen. Zudem wird geprüft, ob eine regulierbare Beleuchtung auch in bestehenden Gewahrsamsräumen nachgerüstet werden kann.

2. Fixierung

Die Polizeigewahrsamsordnung für das Land Brandenburg (Polizeigewahrsamsordnung), welche auch Vorschriften über die Fesselung im Gewahrsam enthält, wird derzeit überarbeitet. Dabei wird neben Ihren Empfehlungen auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 berücksichtigt werden.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Polizeigewahrsamsordnung wurde das Polizeipräsidium darauf hingewiesen, dass Fixierungsmaßnahmen, die nicht nur von kurzfristiger Dauer sind, nicht durchzuführen sind.

3. Unterbringung Minderjähriger

Das besondere Schutzbedürfnis von Minderjährigen fand bereits in der aktuellen Polizeigewahrsamsordnung Eingang. Im Zuge der Überarbeitung der Polizeigewahrsamsordnung werden auch die Vorschriften zur Unterbringung von Minderjährigen – auch unter Berücksichtigung der Richtlinie (EU) 2016/800 – überarbeitet werden, um dieses Schutzbedürfnis deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Über den weiteren Fortgang werde ich Sie selbstverständlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag